

Bayerischer Landtag

17. Wahlperiode

16.02.2017 Drucksache 17/15503

Antrag

der Abgeordneten Dr. Franz Rieger, Kerstin Schreyer, Alex Dorow, Dr. Martin Huber, Alexander König, Alfred Sauter, Martin Schöffel, Thorsten Schwab, Jürgen Ströbel, Walter Taubeneder, Mechthilde Wittmann CSU,

Georg Rosenthal, Inge Aures, Hans-Ulrich Pfaffmann, Diana Stachowitz SPD,

Hubert Aiwanger, Florian Streibl, Dr. Hans Jürgen Fahn, Prof. (Univ. Lima) Dr. Peter Bauer, Günther Felbinger, Thorsten Glauber, Eva Gottstein, Joachim Hanisch, Johann Häusler, Dr. Leopold Herz, Nikolaus Kraus, Peter Meyer, Alexander Muthmann, Prof. Dr. Michael Piazolo, Bernhard Pohl, Gabi Schmidt, Dr. Karl Vetter, Jutta Widmann, Benno Zierer und Fraktion (FREIE WÄHLER),

Christine Kamm, Jürgen Mistol BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Subsidiarität

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über eine Verhältnismäßigkeitsprüfung vor Erlass neuer Berufsreglementierungen,

COM(2016) 822 final, BR-Drs. 45/17

Der Landtag wolle beschließen:

Der Landtag stellt fest, dass gegen den Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über eine Verhältnismäßigkeitsprüfung vor Erlass neuer Berufsreglementierungen, COM(2016) 822 final, BR-Drs. 45/17 Subsidiaritätsbedenken bestehen.

Der Landtag schließt sich damit der Auffassung der Staatsregierung an.

Die Staatsregierung wird aufgefordert, bei den Beratungen des Bundesrats auf die Subsidiaritätsbedenken hinzuweisen. Sie wird ferner aufgefordert, darauf hinzuwirken, dass diese Bedenken Eingang in den Beschluss des Bundesrats finden.

Begründung:

Es bestehen erhebliche Zweifel am Vorliegen einer EU-Kompetenz zum Erlass der vorgeschlagenen

Richtlinie. Die Kommission stützt ihren Vorschlag auf Art. 46, Art. 53 Abs. 1 und Art. 62 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV), begründet dies aber nicht näher. Art. 46 ermächtigt das Parlament und den Rat im Wege des ordentlichen Gesetzgebungsverfahrens nach Art. 294 AEUV, "alle erforderlichen Maßnahmen" zur Sicherstellung und Verbesserung der Freizügigkeit zu treffen. Art. 46 AEUV gibt eine Kompetenz zum Erlass auch solcher Regelungen, für die im Bereich der Niederlassungsoder Dienstleistungsfreiheit Art. 53 AEUV einschlägig ist

Die Regulierung reglementierter Berufe fällt in den Zuständigkeitsbereich der Mitgliedstaaten. Es obliegt den einzelnen Mitgliedstaaten, Regelungen in Bezug auf den Zugang zu einem Beruf oder seine Ausübung einzuführen, sofern die Grundsätze der Nichtdiskriminierung und der Verhältnismäßigkeit gewahrt bleiben. Ziel des Art. 53 AEUV ist insbesondere die im nationalen Recht bestehenden zulässigen Schranken mit Hilfe der Anerkennung bzw. Koordinierung nationalen Rechts im Interesse der Rechtssicherheit zu überwinden. Eine Kodifizierung der Rechtsprechung zur Verhältnismäßigkeitsprüfung im Rahmen einer Richtlinie bringt keinen Mehrwert und führt allenfalls zu einer Vereinheitlichung der Prüfung der Schranken der Grundfreiheiten, aber nicht zu deren Überwindung. Sie ist daher nicht vom Ziel des Art. 53 AEUV gedeckt.

Die Ziele der vorgeschlagenen Maßnahme können wegen ihres Umfangs oder ihrer Wirkungen nicht besser auf Unionsebene verwirklicht werden. Mit der ständigen Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) besteht bereits ein einheitlicher EU-Rechtsrahmen zur Prüfung der Verhältnismäßigkeit der nationalen Berufsreglementierungen. Die Einhaltung dieser Rechtsprechung kann auch auf nationaler Ebene ausreichend gewährleistet werden. Eine Kodifizierung dieser Rechtsprechung im Rahmen einer Richtlinie bringt keinen Mehrwert.

Der Vorschlag verstößt auch gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gemäß Art. 5 des Vertrags über die Europäische Union (EUV), da die vorgeschlagene Verhältnismäßigkeitsprüfung und die vorgeschriebene Methodik nicht erforderlich und angemessen sind. Das Verhältnismäßigkeitsprinzip im Rahmen der Prüfung, ob die Grundfreiheiten unzulässigerweise eingeschränkt werden, ist sowohl in den Unionsverträgen als auch in der EU-Gesetzgebung kodifiziert. In den Gesetzen festgelegte Kriterien geben bereits jetzt einen Mindestmaßstab für die Über-

prüfung der Verhältnismäßigkeit vor. Diese Gesetzgebung ist durch die Rechtsprechung des EuGH bestätigt worden. Eine Prüfung der Verhältnismäßigkeit bestehender und zukünftiger Berufsreglementierungen findet in Deutschland bereits aus verfassungsrechtlichen Gründen statt. Vor jeder Maßnahme bzw. Entscheidung ist eine Verhältnismäßigkeitsprüfung vorzunehmen. Es hat dadurch eine dynamische Funk-

tion, die nicht statisch durch eine Richtlinie vorgeschrieben werden kann. Es handelt sich um ein rechtsstaatliches Prinzip, das zum festen Rechtsanwendungsbestand aller europäischen Länder gehört. Da das Verhältnismäßigkeitsprinzip ausreichend konkretisiert ist, ist der Erlass einer Richtlinie nicht erforderlich.